

Kapitel 1

Rahmenbedingungen der Nachfolgeplanung

Das nachfolgende Kapitel behandelt das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht in seinen Grundzügen sowie die Auswirkungen dieser Regelungen auf die Nachfolgeplanung.

Gesetzliche Erbfolge

Umfang der gesetzlichen Erbfolge

Schon aus der Bezeichnung „gesetzliche“ Erbfolge lässt sich ableiten, dass diese durch das Gesetz vorgegeben ist (§§ 727 ff ABGB). Die gesetzliche Erbfolge stellt aber kein zwingendes Recht dar. Es kann somit vom Erblasser mittels letztwilliger Verfügung Abweichendes geregelt werden.¹⁸

Es kommt immer dann zur gesetzlichen Erbfolge, wenn

- keine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag, letztwillige Verfügung ohne Erbeinsetzung) errichtet wurde oder diese nicht gültig ist,
- die letztwillige Verfügung nicht die gesamte Verlassenschaft umfasst oder
- der bedachte Erbe (sowie ein im Testament vorgesehener Ersatzerbe) die Erbschaft nicht annehmen kann oder möchte.¹⁹ Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn der bedachte Erbe vor dem Erblasser verstorben ist, ein Erbnunwürdigkeitsgrund²⁰ durch diesen verwirklicht wurde oder sich der bedachte Erbe entschlägt (Nichtannahme der Erbschaft).²¹

Gesetzliche Erbe

Primär kommen als gesetzliche Erben bestimmte Verwandte des Erblassers nach einer systematischen Reihenfolge (Parentelensystem) zum Zug. Außerdem zählen der Ehegatte sowie der eingetragene Partner zu den gesetzlichen Erben (§§ 730 ff ABGB).²²

Parentelensystem

„Verwandt“ ist, wer durch ein Abstammungsverhältnis mit dem Erblasser in Verbindung steht.²³ Die Verwandten erben nach dem sogenannten Parentelensystem.²⁴

Es gilt das Prinzip, dass engere Verwandte weitere entfernte Verwandte ausschließen.²⁵ Konkret bedeutet das, dass es einer später gereihten Parentel nur möglich ist zu erben, wenn aus der früher gereihten Parentel niemand die Erbschaft erlangt.²⁶

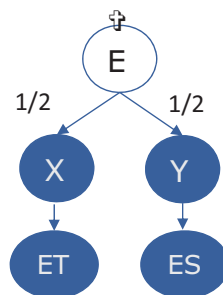
Die erste Parentel umfasst die Kinder des Erblassers sowie deren Nachkommen. Die zweite Parentel umfasst die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (wie etwa Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers etc). Zur dritten Parentel gehören die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen (zB Onkel, Tanten, Cousins sowie Cousinen). Letztlich wird die vierte Parentel durch die Urgroßeltern des Erblassers gebildet.²⁷ Hier endet das gesetzliche Erbrecht der Verwandten (Erbrechtsgrenze).

Hinsichtlich der ersten Parentel gilt: Hinterlässt der Erblasser Kinder, so fällt diesen die Erbschaft jeweils gleichteilig (nach Köpfen) zu.²⁸ Sollte eines der Kinder des Erblassers vor dem Erblasser verstorben sein und Nachkommen hinterlassen haben, kommt der Anteil des Vorverstorbenen dessen Nachkommen (demnach den Enkeln des Erblassers) gleichteilig zu.²⁹ Man spricht diesbezüglich von Repräsentation.³⁰ Sofern das vorverstorbene Kind keine Nachkommen haben sollte, fällt dieser Anteil den übrigen Kindern des Erblassers zu gleichen Teilen zu; diesfalls spricht man von Anwachsung.³¹

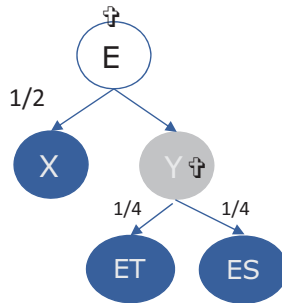


BEISPIEL

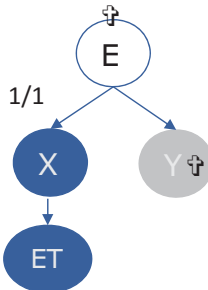
Erblasser (E) hat zwei Kinder, X und Y. X und Y haben jeweils ein Kind ET und ES. Kinder X und Y werden jeweils zur Hälfte Erben.



E hat zwei Kinder, X und Y. Kind Y ist bereits verstorben. Kind Y hat zwei Kinder (Enkelkinder), ET und ES. Der gesetzliche Erbteil von Kind X beträgt die Hälfte und jener der Enkelkinder ET und ES jeweils 1/4.



E hat zwei Kinder, X und Y. Kind Y ist bereits verstorben und hat keine Nachkommen. Kind X hat eine Tochter ET. Kind X wird Alleinerbe.



Sind aus der ersten Parentel keine gesetzlichen Erben vorhanden, kommt die zweite Parentel zum Zug. Da die zweite Parentel primär aus den Eltern des Erblassers gebildet wird, erben diese grundsätzlich jeweils zur Hälfte.³² Ist ein Elternteil des Erblassers bereits vor dem Tod des Erblassers verstorben, folgen dessen Nachkommen an dessen Stelle nach. Es wird allerdings nicht unterschieden, ob es sich um Nachkommen handelt, die aus einer Verbindung mit dem überlebenden Elternteil stammen oder nicht.³³ Daher können in das Erbrecht etwa auch Halbgeschwister (nicht jedoch Stiefgeschwister) eintreten. Halbgeschwister sind Kinder des verstorbenen Elternteils aus einer anderen Verbindung als jener mit dem lebenden Elternteil. Stiefgeschwister sind Geschwister, die nicht vom verstorbenen Elternteil abstammen.³⁴

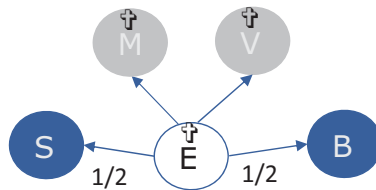
Sollte ein Elternteil bereits vorverstorben sein, ohne Nachkommen zu hinterlassen, kommt dem überlebenden Elternteil das Erbrecht zur Gänze zu bzw, wenn auch dieser nicht mehr am Leben sein sollte, dessen Nachkommen.³⁵



BEISPIEL

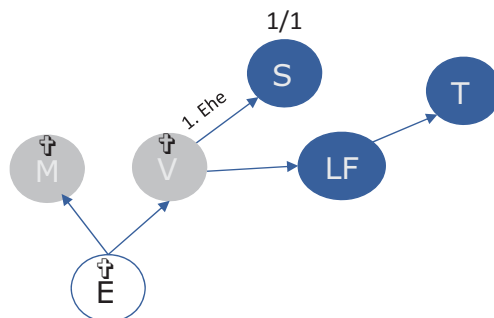
E verstirbt kinderlos. Mutter M und Vater V sind bereits verstorben. E hat zwei Geschwister, B und S.

Die Geschwister B und S werden jeweils zur Hälfte Erben.



E verstirbt kinderlos. Mutter M und Vater V sind bereits verstorben. V hat aus erster Ehe noch einen Sohn S. V hat bis zu seinem Ableben mit seiner Lebensgefährtin LF zusammengelebt, die eine Tochter T aus einer früheren Beziehung hatte.

Der Halbbruder S wird Alleinerbe. LF und T haben kein Erbrecht.



Bei der dritten Parentel erben alle vier Großelternteile gleichteilig.³⁶ Hinsichtlich bereits vorverstorbenen Großeltern gilt wieder das Repräsentationsrecht, sodass deren Nachkommen deren Anteil zufällt.³⁷ Kommt es mangels möglicher Nachkommen nicht zur Repräsentation, kommt der Anspruch dem Großelternteil der gleichen Seite zu. Sollte jedoch von beiden Großelternteilen mütterlicherseits niemand zum Zug gelangen, erben die Großeltern väterlicherseits (bzw deren Nachkommen) die gesamte Verlassenschaft.³⁸

Bei der vierten Parentel, den vier Urgroßelternpaaren, gibt es keine Repräsentation mehr (Erbrechtsgrenze).³⁹

Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten

Von dem gesetzlichen Erbrecht der Verwandten gilt es das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten bzw eingetragenen Partners zu unterscheiden. Das Erbrecht des Ehegatten bzw des eingetragenen Partners besteht immer dann, wenn im Zeitpunkt des Todes die Ehe bzw eingetragene Partnerschaft aufrecht war.⁴⁰ Dh mit rechtskräftiger Auflösung der Ehe bzw eingetragenen Partnerschaft kommt dem ehemaligen Ehegatten bzw eingetragenen Partner ex lege kein gesetzliches Erbrecht mehr zu. Dies ist unabhängig davon, wer die Auflösung der Ehe verursacht hat.⁴¹

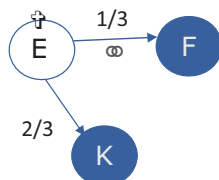
Der Umfang des gesetzlichen Erbteils richtet sich danach, neben welcher Parentel der Ehegatte bzw eingetragene Partner zum Zug kommt.⁴² Kommt die erste Parentel, sohin die Nachkommen des Erblassers zum Zug, so steht dem Ehegatten bzw eingetragenen Partner ein Drittel der Verlassenschaft zu.⁴³

Kommt der Ehegatte bzw eingetragene Partner neben den Eltern des Erblassers zum Zug, so stehen ihm zwei Drittel der Verlassenschaft zu. Ansonsten ist der Ehegatte bzw eingetragene Partner gänzlich als gesetzlicher Erbe berufen.⁴⁴ Sollte bereits ein Elternteil des Erblassers vor diesem vorverstorben sein, fällt dem Ehegatten bzw eingetragenen Partner auch dieser frei gewordene Teil zu. Das heißt, dass Geschwister nicht mehr zum Zug kommen.⁴⁵

BEISPIEL

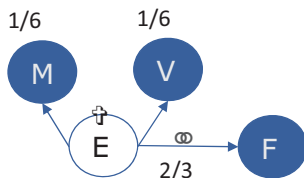
E und F sind verheiratet und haben ein gemeinsames Kind K. E verstirbt.

F wird zu $\frac{1}{3}$ Erbe und K zu $\frac{2}{3}$ Erbe.



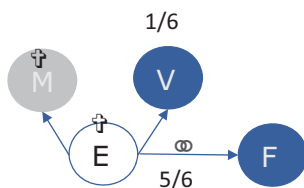
E und F sind verheiratet und kinderlos. Die Eltern von E sind M und V. E verstirbt.

F wird zu $\frac{2}{3}$ Erbe. M und V werden jeweils zu $\frac{1}{6}$ Erben.



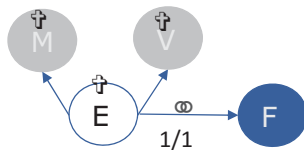
Variante: M ist bereits vorverstorben.

Den $\frac{1}{6}$ -Anteil von M erhält F und wird zu $\frac{5}{6}$ Erbin.



Variante: M und V sind bereits vorverstorben.

F wird Alleinerbin.



Darüber hinaus steht dem Ehegatten bzw eingetragenen Partner als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht zu, weiterhin in der gemeinsamen Ehe- oder Partnerschaftswohnung zu leben (unentgeltliches Wohnrecht). Darüber hinaus gebührt dem Ehegatten bzw eingetragenen Partner das Recht, die zum ehelichen/partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen weiter zu nutzen.⁴⁶ Zweck dieses Vorausvermächtnisses liegt darin, dem Ehegatten bzw eingetragenen Partner eine Beibehaltung der ursprünglichen Lebensverhältnisse zu gewährleisten.⁴⁷

Dieses Vorausvermächtnis hat Vorrang vor anderen Vermächtnissen, Pflichtteilsansprüchen sowie Unterhaltsansprüchen.⁴⁸

Eine Anrechnung auf den Erbteil erfolgt nur bei ausdrücklicher Anordnung durch den Erblasser.⁴⁹ Auf den Pflichtteil ist das gesetzliche Vorausvermächtnis anzurechnen.⁵⁰



PRAXISTIPP

Bei der Übertragung von Liegenschaften an Nachkommen zu Lebzeiten gilt es das gesetzliche Vorausvermächtnis des überlebenden Ehegatten bzw eingetragenen Partners mitzubedenken, um langwierige und kostenintensive Streitigkeiten zu vermeiden.

Schon zu Lebzeiten können der Erblasser und der Ehegatte bzw eingetragene Partner vereinbaren, dass auf das gesetzliche Vorausvermächtnis verzichtet wird. Hierzu müssen jedoch die Formvorschriften eines Erbverzichtes eingehalten werden. Dieser Verzicht muss daher in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden.⁵¹

Ein Entzug des gesetzlichen Vorausvermächtnisses ist für den Erblasser lediglich möglich, wenn Enterbungsgründe vorliegen.⁵²

Erbrecht der Lebensgefährten

Dem Lebensgefährten kommt lediglich ein „außerordentliches Erbrecht“ zu (§ 748 ABGB).⁵³ Dieses kommt nur dann zur Anwendung, wenn sonst keine

gesetzlichen Erben bzw letztwillig bedachten Erben zum Zug kommen.⁵⁴ Als Erfordernis gilt weiters, dass der Lebensgefährte mit dem Erblasser zumindest in den letzten drei Jahren vor dessen Ableben im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.⁵⁵ Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzusehen, wenn diesem erhebliche (gesundheitliche oder berufliche) Gründe entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand.

Weiters steht dem Lebensgefährten, ähnlich dem gesetzlichen Vorausvermächtnis des Ehegatten bzw eingetragenen Partners, auch ein solches zu. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lebensgefährte mit dem Erblasser in den letzten drei Jahren vor dem Ableben des Erblassers in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Erblasser sich nicht in einer aufrechten Ehe bzw eingetragenen Partnerschaft befunden hat.⁵⁶ Dieses Recht ist jedoch im Vergleich zu jenem des Ehegatten bzw eingetragenen Partners auf ein Jahr begrenzt.⁵⁷



PRAXISTIPP

Die gesetzlich vorgesehenen Rechte des Lebensgefährten sind relativ schmal ausgestaltet. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber einen Lebensgefährten (in Bezug auf erbrechtliche Regelungen) so definiert, dass dieser zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Ableben des Erblassers in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss. Von dem Erfordernis eines gemeinsamen Haushaltes ist nur dann abzusehen, wenn diesem erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand. Es zeigt sich daher, dass es durchaus zu Auslegungsschwierigkeiten kommen kann, ob nun eine Lebensgemeinschaft vorliegt oder nicht.

Sofern dem Lebensgefährten demnach eine stärkere Position bzw mehr Rechte eingeräumt werden sollen, hat dies letztwillig zu erfolgen. Es empfiehlt sich, den Lebensgefährten im Testament ausdrücklich als solchen zu definieren und im gewünschten Ausmaß abzusichern, um etwaige Diskussionen bzw Auslegungsschwierigkeiten im Verlassenschaftsverfahren zu vermeiden.